



## Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche . Franzioseck 2-4 . Postfach 10 69 29 . 28069 Bremen

Jahrgang 2002

Bremen, 30. Dezember 2002

Nr. 3

### INHALT

1. Kirchentag am 27. November 2002 .....	S. 37
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2003 .....	S. 41
3. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (erste Lesung) .....	S. 43
4. Änderungsgesetz zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz .....	S. 43
5. Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft .....	S. 44
6. Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-reformierten Kirche .....	S. 46
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Reise- kostenvergütung und Umzugskostenvergütung vom 1. September 2002 (Beschluss Nr. 104) .....	S. 48
8. Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) .....	S. 50
9. Satzung des Beirates der Studentengemeinde .....	S. 50
10. Berichtigung zum Pfarrergesetz vom 24. Nov. 1999 .....	S. 52
11. Personennachrichten .....	S. 52

#### 1. Kirchentag am 27. November 2002

##### A. Beschlüsse:

##### a)

##### Wiedereintritt St. Johannes Sodenmatt

Der Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes-Sodenmatt vom 11. Juli 2002 auf Wiedereintritt in den Kirchentag wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt.

**b)**  
**Haushaltsbeschluss**

**§ 1**

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2003 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	30.012.000,00	
2. Sonstige Einnahmen	1.976.107,00	
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.850.000,00	
4. Entnahme aus Rücklagen	2.526.343,00	
Summe Einnahmen	37.364.450,00	
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)		37.364.450,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Kindergartenbereich -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	14.616.741,00 €	
2. Sonstige Einnahmen (Pflegesätze u.a.)	6.897.714,00 €	
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	2.860.300,00 €	
Summe Einnahmen	24.374.755,00 €	
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		24.374.755,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

**§ 2**

Der Kirchengemeindefinanzierungsausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

**§ 3**

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindefinanzierungsausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.

3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Der Kirchentag versieht die Haushaltsposition 0603/6 - Kirchenzeitung Sachkosten mit einem Sperrvermerk.

c)

### **Pfarrstelle Polizei und Notfallseelsorge**

Es wird eine Pfarrstelle im Umfang eines halben Dienstauftrages eingerichtet für die kirchliche Arbeit im Bereich des Polizeidienstes (Polizeiseelsorge). Die in diesem Bereich bestehende halbe Pfarrstelle zur Entlastung des Polizeiseelsorgers wird gestrichen. Die halbe Pfarrstelle für Polizeiseelsorge wird – zunächst befristet auf 5 Jahre – aufgestockt auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang mit dem Auftrag, die Koordination der Notfallseelsorge in Bremen fortzusetzen. Die Pfarrstelle kann insgesamt mit einer/einem ordentlichen Pastorin/Pastor besetzt werden.

Der Kirchenausschuss wird gebeten, auch zukünftig darauf hinzuwirken, dass sowohl für den Bereich der Polizeiseelsorge als auch für den Bereich der Notfallseelsorge eine anteilige Refinanzierung der anfallenden Personalkosten erfolgt.

d)

### **Antrag zur Personalausstattung der evangelischen Kindertageseinrichtungen**

Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu verhandeln mit dem Ziel, dass für jede Kindergartengruppe eine zweite Erzieherinnenstelle - bezogen auf die Anwesenheit der Kinder - bewilligt wird. Der Kirchenausschuss wird gebeten, die Gemeinden bis März 2003 über das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren und die Frage der Zweitkraftausstattung der Kindergartengruppen auf die Tagesordnung der Kirchentagssitzung im Mai 2003 zu setzen.

e)

### **Beschuss zum Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Der Kirchentag betrachtet die Aufgabe des „Arbeits- und Gesundheitsschutzes“ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Evangelischen Kirche als ein wichtiges Anliegen zum Erhalt und zur Förderung der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit aller Beschäftigten. Der Kirchenausschuss wird gebeten, zusammen mit dem Finanzausschuss und dem Arbeitsschutzausschuss zu prüfen, in welcher Weise die erforderlichen Mittel für die Aufgabe des „Arbeits- und Gesundheitsschutzes“ zur Verfügung gestellt werden können.

Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, die erforderliche Anzahl von Lärmwarngeräten („SoundEar“) für die Gruppenräume in den Kindertagesstätten und Spielkreisen über den Landesverband evangelischer Tageseinrichtungen anzuschaffen und den KTH's zur Verfügung zu stellen.

f)

### **Bestellung der Abschlussprüfer für 2003**

Zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2003 wird für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft bestellt.

g)

### **Beitritt der Brem. Evang. Kirche zur Union Evangelischer Kirchen**

Der Kirchentag ermächtigt den Kirchengemeindevorstand auf der Basis des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, die die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz in ihrer Sitzung am 6. März 2002 im Wortlaut festgestellt hat, den Beitritt der Bremischen Evangelischen Kirche zu dieser Union rechtsverbindlich zu erklären. Die Mitglieder der BEK in der Vollkonferenz der UEK werden vom Kirchentag gewählt.

Der Kirchentag wählt zu Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche in der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen:

Frau Präsidentin Boehme,  
Herrn Schriftführer Pastor v. Zobelitz,  
Herrn Dr. Noltenius.

h)

### **Antrag der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde**

Der Rechts- und Verfassungsausschuss wird beauftragt, auf dem nächsten Kirchentag eine Vorlage zur Änderung des Kirchspielgesetzes vorzulegen dahin gehend, dass Personalgemeindeglieder einer Kirchengemeinde der BEK auch nach Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der BEK dieser Gemeinde zugehörig bleiben.

i)

### **Beschluss zum Öffentlichkeitskonzept**

Der Kirchentag nimmt die „Überlegungen zu einer Neukonzeption der Publizistik in der BEK“ dankbar zur Kenntnis. Er bittet den Kirchengemeindevorstand, für die weitere Arbeit an einem Konzept eine Arbeitsgruppe einzurichten und dem Kirchentag im Mai 2003 darüber zu berichten.

j)

### **Beschluss zur Suchtberatung**

Der Kirchentag begrüßt das Konzept für die Suchtberatung in der Bremischen Evangelischen Kirche, die Berufung eines Suchtbeauftragten und die Arbeit der Arbeitskreise Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe. Der Kirchengemeindevorstand wird gebeten, den Kirchentag nach Ablauf von zwei Jahren über Erfahrungen mit dem Konzept zu informieren.

k)

### **Beschluss zur Stelle für gemeindliche Altenarbeit**

Der Antrag der St. Stephani-Gemeinde vom 2. Oktober 2002 auf Einrichtung einer Fachberatung für gemeindliche Altenarbeit im Umfang einer vollen Stelle (befristet auf fünf Jahre) und der Unterstützungsantrag der Evangelischen Immanuel-Gemeinde vom 7. Oktober 2002 werden zur weiteren Beratung an den Diakonieausschuss und den Kirchengemeindevorstand verwiesen.

l)

### **Beschluss zum Kirchenasyl**

Der Planungsausschuss oder ein anderer geeigneter Ausschuss wird beauftragt, über ein Verfahren nachzudenken, wie in angemessener Weise gesamtkirchlich auf Ersuchen um Aufnahme in das Kirchenasyl reagiert werden kann.

Auf den von 13 Kirchentagsmitgliedern mitunterzeichneten Antrag der Evangelischen Immanuel-Gemeinde beschließt der Kirchentag:

Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, Herrn Senator Böse im Sinne des Antrages der Evangelischen Immanuel-Gemeinde anzuschreiben.

**m)**

### **Stellungnahme zur Diskussion über eine US-amerikanische Militäraktion gegen den Irak**

Der Kirchentag macht sich die „Stellungnahme der St. Stephani-Gemeinde in Bremen zur Diskussion über eine US-amerikanische Militäraktion gegen den Irak“ zu eigen.

## **B. Wahlen:**

**a)**

### **Wahl für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Es wurden gewählt:

Mitglied: Frau Kristina B u l l i n g  
1. Stellvertreter: Herr Pastor Martin P ü h n  
2. Stellvertreterin: Frau Dr. Birgit B e r n i n g h a u s e n

**b)**

### **Nachwahl für den Ausschuss für Kinder und Jugend in Kirche und Gesellschaft**

Es wurde gewählt: Herr Martin S c h r e i b e r

**c)**

### **Wahl der Rechnungsprüfer für 2003**

Es wurden zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2003 gewählt:

Herr Joachim F e n c h e l und Herr Helmut W e i g e l t

und zu ihren Stellvertretern:

Herr Rainer K u l m a n n und Herr Holger R e n k e n

## **2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2003**

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Brem.GBl. S. 263), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972 in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 24. November 1999 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

### **Kirchensteuerbeschluss**

**vom 27. November 2002**

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9 % zur Lohn- und Einkommensteuer, jedoch höchstens 3 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden

Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben. Der Berechnung des Höchstsatzes ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 1500 - 114 -, (BStBl I 1999, S. 509) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus folgendes:

Von jedem Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich oder 0,01 EURO täglich erhoben. In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 8 - 342 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 436) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss vom 27. November 2002 ist gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1978 (BremGBI S. 59) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 26. Oktober 1999 (BremGBI. 1999 S. 259) vom Senator für Finanzen und gemäß § 2 Absatz 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972, in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760) vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt worden.

**3. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung  
der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920,  
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Mai 2000  
(GVM 2000 Nr. 1 Z. 1)**

**(1. Lesung)**

**Artikel 1**

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Anträge einer Gemeinde, des Kirchenausschusses, des Nominierungsausschusses oder eines Ausschusses im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 5 dieser Verfassung bedürfen keiner Unterstützung.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

**4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren  
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter  
im kirchlichen Dienst  
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg)  
vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2)  
vom 27. November 2002**

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Berlin (West)“ gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Mitglieder und Stellvertreter) werden vom Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche nach Wahl durch die Mitarbeitervertreterversammlung entsandt.

3. In § 12 werden die Wörter „der in der Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen“ ersetzt durch die Wörter „des Gesamtausschusses“.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind von den entsendenden Stellen zu bestellen, und zwar so, dass vom Gesamtausschuss nach Wahl durch die Mitarbeitervertreterversammlung und vom Kirchenausschuss jeweils zwei Beisitzer entsandt werden.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, soweit sie nicht von den entsendenden Verbänden zu tragen sind“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „für das jeweilige Haushaltsjahr“ gestrichen.

6. In § 21 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

## **Artikel 2**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

2. Die am 1. Oktober 2000 begonnene Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 ARRG am 31. Dezember 2002.

3. Die am 1. Oktober 2001 begonnene Amtszeit der Schlichtungskommission endet abweichend von § 16 Absatz 6 Satz 1 ARRG am 31. Dezember 2003.

4. Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung in einer Frauen und Männer gleichbehandelnden Sprache bekannt zu machen.

## **5. Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK)**

**vom 27. November 2002**

### **Abschnitt I Grundsatz**

#### **§ 1**

Regelung der Kirchenmitgliedschaft

In der Bremischen Evangelischen Kirche gilt das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

### **Abschnitt II Aufnahme und Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche**

#### **§ 2**

Aufnahme und Wiederaufnahme

(1) Aufnahme ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person.



(2) Wiederaufnahme ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person.

### § 3 Verfahren

Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Bremische Evangelische Kirche kann jederzeit in Person mündlich bei einem Pastor oder einer Pastorin der Bremischen Evangelischen Kirche beantragt werden. Der Pastor oder die Pastorin hat den Antrag nach einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin baldmöglichst mit einer Stellungnahme dem Kirchenausschuss zuzuleiten. Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Bremische Evangelische Kirche wird durch den Kirchenausschuss nach seinem Ermessen ausgesprochen.

### § 4 Wiedereintrittsstellen

(1) Der Kirchenausschuss kann zentrale Stellen errichten, die gemäß § 7a Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland berechtigt sind, Entscheidungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinden in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen.

(2) Vor einer Entscheidung über den Antrag soll mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden.

## **Abschnitt III Austritt aus der Kirche**

### § 5 Grundsatz

Der Austritt aus der Evangelischen Kirche erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### § 6 Abgabe der Austrittserklärung

Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung ist in Person abzugeben, eine Stellvertretung ist unzulässig.

### § 7 Zuständige Stelle

(1) Mündlich wird der Austritt gegenüber dem oder der zuständigen Bediensteten der Kirchenkanzlei oder seiner oder ihrer Vertretung zu Protokoll erklärt. Der oder die Austretende hat sich über seine oder ihre Person auszuweisen. Das über die Austrittserklärung aufzunehmende Protokoll wird von dem oder der Bediensteten und dem oder der Austretenden unterzeichnet. Für einzelne Gebiete kann der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche eine Dienststelle errichten und ihre Leitung mit der Entgegennahme von Austrittserklärungen beauftragen.

(2) Schriftlich wird der Austritt gegenüber dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche erklärt.

(3) Bei der Austrittserklärung von Kindern sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt 1921 S. 939) zu beachten.

(4) Über den Austritt wird gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

### § 8 Wirkungen

(1) Mündliche Austrittserklärungen gelten mit Unterzeichnung des Protokolls gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 dieses Kirchengesetzes, schriftliche Austrittserklärungen gemäß § 7 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes mit ihrem Eingang bei der Kirchenkanzlei als abgegeben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Abgabe der mündlichen Austrittserklärung oder den Eingang der schriftlichen Austrittserklärung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Austrittserklärung in einer der in § 7 dieses Kirchengesetzes bestimmten Formen zurückgenommen werden.

## **Abschnitt IV Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Ergänzende Bestimmungen**

Die Einzelheiten des Vollzuges der Aufnahme und Wiederaufnahme sowie das Verfahren gegenüber aus der Evangelischen Kirche Ausgetretenen regelt der Kirchenausschuss durch Rechtsverordnung.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von § 4 am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 4 tritt zeitgleich mit § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Austritt aus der Evangelischen Kirche (Austrittsgesetz) in der Fassung vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 2) außer Kraft.

## **6. Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

**vom 27. November 2002**

### **§ 1**

Der für die Bremische Evangelische Kirche am 8. Oktober 2002 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz beigefügten Vereinbarung der Bremischen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

### **§ 2**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Bremische Evangelische Kirche bindend.

### **§ 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2003 in Kraft.

### **Anlage: Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen**

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuss

schliessen aufgrund von § 20 Absatz 1 S. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 S. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Abl. EKD 1976 S. 389) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen**

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der jeweils anderen Kirche erwerben oder in Fällen der Verlegung des

Wohnsitzes in eine Kirchengemeinde der jeweils anderen Kirche die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

## § 2 Voraussetzungen

Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere Beziehung verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde die Gemeindezugehörigkeit erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt.

## § 3 Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- (1) Die Entscheidung bedarf eines schriftlichen Antrages des Gemeindegliedes an den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Für nicht religionsmündige Gemeindeglieder ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (2) Die Entscheidung trifft der Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll, nach Anhörung des Kirchenvorstandes\*) der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin, dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche sowie dem Synodalrat mitzuteilen.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin Beschwerde beim Synodalrat einlegen.

\*) Der Begriff „Kirchenvorstand“ umfasst auch vergleichbare Gemeindeorgane wie „Kirchenrat“, „Gemeindevorstand etc.

## § 4 Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche

- (1) Die Entscheidung bedarf eines schriftlichen Antrages des Gemeindegliedes an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Für nicht religionsmündige Gemeindeglieder ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (2) Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenrates/ Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin, dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem Synodalrat mitzuteilen.
- (3) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 ab, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin Beschwerde beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche einlegen.

## § 5 Rechtsfolgen

- (1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit dem Zugang der Entscheidung an das antragstellende Gemeindeglied.
- (2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

## § 6 Verzicht

- (1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, dass es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.
- (2) In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenrat/ Presbyterium schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenrat/Presbyterium zugegangen ist. Der Kirchenrat/das Presbyterium hat den Synodalrat und den Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde über den Verzicht zu unterrichten.

(3) In der Bremischen Evangelischen Kirche ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand hat den Kirchengemeindevorstand der Bremischen Evangelischen Kirche, den Kirchenrat/ das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und den Synodalrat zu unterrichten.

#### § 7 Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kirchenvorstand widerrufen werden. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

#### § 8 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2005. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem halben Jahr gekündigt wird.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Leer, den 28. November 2002

Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)  
- Das Moderamen der Gesamtsynode -

Bremen, den 8. Oktober 2002

Bremische Evangelische Kirche  
Der Kirchengemeindevorstand

(Boehme)  
Präsidentin

(v. Zobeltitz)  
Schriftführer

### **7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung vom 28. August 2002 (Beschluss Nr. 104)**

#### **Artikel 1**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der Fassung für die Bremische Evangelische Kirche (BAT-BEK) wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 42 Reisekostenvergütung**

Die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- b) Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld, Trennungsschädigung),
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen, und
- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlass

richtet sich nach dem Recht der Bremischen Evangelischen Kirche.“

2. § 44 erhält folgende Fassung:

**„§ 44**

**Umzugskostenvergütung, Trennungentschädigung (Trennungsgeld)**

Die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung (Trennungsgeld) richtet sich nach dem Recht der Bremischen Evangelischen Kirche.“

**Artikel 2**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in der Fassung für die Bremische Evangelische Kirche (MTArb-BEK) wird wie folgt geändert:

1. § 38 erhält folgende Fassung:

**„§ 38**

**Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen**

Die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- b) Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld bzw. Trennungentschädigung),
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen, und
- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlass

richtet sich nach dem Recht der Bremischen Evangelischen Kirche.“

2. § 40 erhält folgende Fassung:

**„§ 40**

**Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bzw. Trennungentschädigung**

Die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bzw. Trennungentschädigung richtet sich nach dem Recht der Bremischen Evangelischen Kirche.“

**Artikel 3**

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2002 in Kraft.

(Bolte)  
Vorsitzende

(Dr. Steffen)  
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 21. November 2002

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

## **8. Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 3. Juni 2002 (Brem.GBl. S.129) wurde bekanntgegeben, dass der Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 31. Oktober 2001 nach seinem Artikel 23 am 2. Mai 2002 in Kraft getreten ist.

## **9. Satzung des Beirates für das Pfarramt in der Evangelischen Studentengemeinde (ESG) in der Bremischen Evangelischen Kirche**

**vom 21. November 2002**

### **§ 1 Präambel**

Der Beirat für das Pfarramt in der Evangelischen Studentengemeinde (ESG) soll der Förderung der ESG-Arbeit im Sinne der Satzungspräambel der Bundes-ESG vom 23.09.2000 dienen:

Die ESG ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. Sie orientiert sich an der befreienden Botschaft der Bibel. In ihr wird erzählt von der Befreiungsgeschichte Gottes mit seinem Volk und dem solidarischen Handeln und Reden Jesu, seiner Hinrichtung und seiner Auferstehung. Daraus entsteht die Hoffnung auf die endgültige Befreiung der Schöpfung. Deshalb setzt sich die ESG kritisch mit der christlichen Tradition und der Gegenwart auseinander. Von daher steht sie auf gegen den Tod, engagiert sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die fächerübergreifende Auseinandersetzung mit hochschulpolitischen und wissenschaftsethischen Themen ist ein wichtiger Teil ihrer Arbeit. Die ESG zeigt sich solidarisch mit allen Formen des Widerstandes gegen Unterdrückung, wie etwa rassistisches, antisemitisches und sexistisches Denken und Handeln, wie es durch bestehende Herrschaftsstrukturen hervorgerufen wird. Sie setzt sich ein gegen Militarisierung, wirtschaftliche Ausbeutung und Zerstörung der Lebensgrundlagen und engagiert sich für Menschenrechte, Solidarität und Selbstbestimmung in Hochschule, Kirche und Gesellschaft. Sie unterstützt die Forderung der Armen und Unterdrückten nach Befreiung und Gerechtigkeit. Die ESG ist eine ökumenische Gemeinde, das heißt, sie sucht auf dem Weg des ökumenischen Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Sie ist offen für alle, die mit ihr an der Verwirklichung ihrer Ziele arbeiten. Die ESG nimmt am Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland teil. Die ESG ist Mitglied im WSCF (World Student Christian Federation). Die ESG setzt sich aus den Gemeinden in den Hochschulorten zusammen, die selbst über die Gestaltung ihrer Arbeit und ihrer Leitungsgremien sowie über die Verwaltung ihrer Angelegenheiten bestimmen.

Insbesondere soll der Beirat die Zusammenarbeit des Studentenpfarramtes und der ESG mit den bremischen Hochschulen sowie mit den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche fördern.

### **§ 2 Zusammensetzung, Amtsperiode**

(1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern.

Sechs Mitglieder werden vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche berufen, und zwar

- a) ein Mitglied des Kirchenausschusses,
- b) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Gemeinden oder gesamtkirchlichen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der hauptamtlich Mitarbeitenden an den Hochschulen,
- d) zwei weitere Mitglieder.

Die vom Kirchenausschuss berufenen Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich in der ESG tätig sein.

Zwei Mitglieder, die studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Beirat, werden von der ständigen Vertretung der ESG aus ihrer Mitte entsandt.

- (2) Der Studentenfarrer oder die Studentenfarrerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil. Der Beirat kann eine weitere in der ESG hauptamtlich mitarbeitende Person mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Das Studentenfarramt unterbreitet dem Kirchenausschuss Vorschläge für die Beiratsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. b - d.
- (4) Der Beirat wählt aus den vom Kirchenausschuss berufenen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer einer Amtsperiode.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung oder Entsendung ist möglich.

### § 3 Aufgaben

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der laufenden Arbeit des Pfarramtes der ESG,
- b) Beratung der fachlichen Schwerpunkte des Amtes bezüglich der Semesterplanung,
- c) Beratung des Jahresberichts des Amtes,
- d) Stärkung der Arbeit des Amtes in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen kirchlichen Einrichtungen,
- e) Beratung des Kirchenausschusses bei der Besetzung der Stelle des Studentenfarrers oder der Studentenfarrerin.

### § 4 Verfahren

- (1) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich, jeweils mindestens einmal in einem Semester. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Personen, die nicht Beiratsmitglieder sind, können durch Beschluss des Beirats im Einzelfall als Gäste hinzugezogen werden.
- (2) Durch Beschluss des Beirates können in der ESG mitarbeitende Studierende bei Sitzungen teilnehmen. Sie haben in der Regel kein Rederecht.
- (3) Der oder die Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Mehrheit der Beiratsmitglieder die kurzfristige Einberufung einer außerordentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende verlangen.
- (4) Der ordnungsgemäß eingeladene Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, wird eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit durch den Konsens aller Mitglieder. Ist ein Konsens nicht zu erzielen, beschließt der Beirat mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Beirats wird durch eine vom Beirat bestimmte Person ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten. Es wird den Mitgliedern des Beirats innerhalb eines Monats nach der Sitzung übersandt und in der nächsten Sitzung genehmigt.

### § 5 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung des Beirats entscheidet der Kirchenausschuss nach Anhörung des Beirats.

### § 6 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Die erste Amtszeit beginnt mit der Konstituierung des ersten Beirates.

## 10. Berichtigung zum Pfarrergesetz vom 24. November 1999

Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 46 –Höchstzahl der Beurlaubungen – ist das Wort „Kirchenausschuss“ durch das Wort „Kirchentag“ zu ersetzen.

## 11. Personennachrichten

<p><b>Berufen:</b></p> <p>Pastorin Christiane Hoffmann-Klein Gemeinde St. Magni 1.7.2002</p> <p>Pastor Ulrich Klein Blumenthal reformiert 1.2.2002</p> <p>Pastor Jens Runge Gemeinde Grambke 1.9.2002</p> <p>Pastor Clemens Hütte Gemeinde Tenever 15.9.2002</p> <p>Pastor Rüdiger Kunstmann Justizvollzugsanstalt 1.10.2002</p> <p>Pfarrstellen für Vertretungsdienste: Pastor Dr. Heinrich Kahlert 1.9.2002 Pastorin Susann Kirschke-Gotzen 15.9.2002 Pastor Volker Ihssen Pastor Michael Behrmann 1.10.2002</p> <p><b>Berufen zu Hilfprediger/innen:</b></p> <p>Gaby Kippenberg Jan Lammert 1.6.2002</p> <p>Maike Habrecht-Vespermann Jennifer Kauther Heike Wegener 1.12.2002</p> <p><b>1. Theologisches Examen:</b></p> <p>Frauke Löffler 23. Oktober 2002</p>	<p><b>2. Theologisches Examen:</b></p> <p>Maike Habrecht-Vespermann Jennifer Kauther Heike Wegener 14.11.2002</p> <p><b>Emeritiert:</b></p> <p>Pastor Harald Hittenbeck Justizvollzugsanstalt 30.9.2002</p> <p>Pastor Henning Drude Aumund luth. 31.10.2002</p> <p><b>Verstorben:</b></p> <p>Pastor i.R. Günter Danger zuletzt Zions-Gemeinde 8.8.2002</p>
---	--